

**Architektenvertrag
für den Bildungscampus Grünsfeld**

zwischen

Stadt Grünsfeld, Hauptstraße 12, 97947 Grünsfeld,
vertreten durch den Bürgermeister Herrn Joachim Markert

- im Folgenden **Auftraggeber** genannt -

und

.....

- im Folgenden **Auftragnehmer** genannt -

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1

Gegenstand des Vertrages

1. Gegenstand des Vertrages sind die in § 1 Abs. 3 und 4 genannten Leistungen der Objektplanung für den Anbau und den Umbau des Schulhauses I und den Umbau des Schulhauses II sowie die den Außenbereich betreffenden Planungsleistungen für die Baumaßnahme Bildungscampus Grünsfeld auf der Grundlage der Baubeschreibung vom 26.04.2017 (Anlage 2) der Entwurfsplanung vom 13.12.2016 (Anlage 3), dem Abgrenzungsplan Außenanlagen vom 03.05.2017 (Anlage 4) und der Kostenberechnung vom 26.01.2017 (Anlage 5).
2. Der Auftraggeber beauftragt die Leistungen stufenweise. Die Leistungen werden in zwei Stufen gegliedert. Die Beauftragung beschränkt sich zunächst ausschließlich auf die Leistungen der Stufe 1.
3. Stufe 1:
 - 3.1 **Objektplanung für den Anbau und Umbau des Schulhauses I und den Umbau des Schulhauses II**
 - Von den **Grundleistungen** i.S.v. § 34 HOAI i.V.m. Anlage 10 Nr. 10.1 Spalte 1 zur HOAI die Leistungsphase 4 (Genehmigungsplanung)
 - 3.2 **Planung des Außenbereichs**
 - Von den **Grundleistungen** i.S.v. § 39 HOAI i.V.m. Anlage 11 Nr. 11.1 Spalte 1 zur HOAI die Leistungsphase 4 (Genehmigungsplanung)

4. Stufe 2:

4.1 Objektplanung für den Anbau und Umbau des Schulhauses I und den Umbau des Schulhauses II

- Von den **Grundleistungen** i.S.v. § 34 HOAI i.V.m. Anlage 10 Nr. 10.1 Spalte 1 zur HOAI die Leistungsphasen 5-9 (Ausführungsplanung, Vorbereitung der Vergabe, Mitwirkung bei der Vergabe, Objektüberwachung – Bauüberwachung und Dokumentation, Objektbetreuung)

4.2 Planung des Außenbereichs

- Von den **Grundleistungen** i.S.v. § 39 HOAI i.V.m. Anlage 11 Nr. 11.1 Spalte 1 zur HOAI die Leistungsphasen 5-9 (Ausführungsplanung, Vorbereitung der Vergabe, Mitwirkung bei der Vergabe, Objektüberwachung – Bauüberwachung und Dokumentation, Objektbetreuung)

5. Der Auftraggeber beabsichtigt, den Auftragnehmer bei Fortsetzung der Planung und Durchführung der Baumaßnahme die Leistungen der Stufe 2 (Absatz 4) einzeln oder im Ganzen zu übertragen. Die Übertragung erfolgt durch schriftliche Mitteilung. Auftraggeber behält sich vor, die Übertragung weiterer Leistungsphasen auf einzelne Abschnitte der Baumaßnahme zu beschränken (abschnittsweise Beauftragung).

Der Auftraggeber ist in seiner Entscheidung über die Weiterbeauftragung frei; ein Anspruch auf Übertragung weiterer Leistungen besteht nicht.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Leistungen der Stufe 2 zu erbringen, wenn sie ihm vom Auftraggeber innerhalb von drei Jahren nach Fertigstellung der Leistungen der Stufe 1 schriftlich übertragen werden.

Aus der stufen- oder abschnittsweisen Übertragung kann der Auftragnehmer keine Erhöhung seines Honorars oder sonstige Ansprüche ableiten.

Wird der Auftragnehmer nicht mit Leistungen der Stufe 2 beauftragt, hat der Auftragnehmer keinen Anspruch auf Vergütung der Leistungen der Stufe 2.

6. Der Auftraggeber kann den Auftragnehmer mit weiteren besonderen Leistungen beauftragen, insbesondere mit der Prüfung und Wertung von Nebenangeboten. Die Beauftragung bedarf der Schriftform. Der Auftragnehmer hat keinen Anspruch auf Beauftragung mit weiteren besonderen Leistungen.

§ 2

Grundlagen des Vertrags

1. Grundlagen des Vertrages und Vertragsbestandteil sind in der nachfolgend genannten Reihenfolge:
 - 1.1. die Regelungen dieses Vertrages
 - 1.2 die Besonderen Vertragsbedingungen LTMG-BW (**Anlage 1**)
 - 1.3 Baubeschreibung vom 26.04.2017 (**Anlage 2**), Entwurfsplanung vom 13.12.2016 (**Anlage 3**) und Abgrenzungsplan Außenanlagen vom 03.05.2017 (**Anlage 4**)
 - 1.4 Kostenberechnung vom 26.01.2017 (**Anlage 5**)
 - 1.5 das Angebot des Auftragnehmers vom, bestehend aus dem verbindlichen Honorarangebot vom mit der Honorarermittlung vom und den Konzepten Zeitplan, örtliche

Präsenz, effizienter Bauablauf und Projektorganisation vom
..... **(Anlage 6)**

2. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers werden nicht Vertragsgegenstand. Dies gilt auch dann, wenn der Auftraggeber nicht widerspricht.
3. Bei der Planung und Ausführung des Bauvorhabens sind insbesondere einzuhalten:
 - 3.1 Die Allgemeinen technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen VOB Teil C und alle einschlägigen DIN-, Güte- und Maßbestimmungen für die für die Bauwerke vereinbarten Stoffe und Bauteile.
 - 3.2 Alle einschlägigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften.
 - 3.3 Die Unfallverhütungsvorschriften, insbesondere der zuständigen Berufsgenossenschaften.
 - 3.4 Im Zusammenhang mit der Durchführung der Vergabeverfahren zur Vergabe von Bau- und Lieferleistungen die Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheides des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 11.07.2017 einschließlich der ANBest-K, beigelegt als **Anlage 7** sowie die Vorgaben des Vergaberechts.
4. Soweit sich aus diesem Vertrag nichts anderes ergibt, liegen darüber hinaus in der nachfolgenden Reihenfolge zugrunde:
 - 4.1 Die HOAI in der zum Zeitpunkt der Auftragserteilung gültigen Fassung.

4.2 Die Bestimmungen über den Architektenvertrag und Ingenieurvertrag (§§ 650 p-t BGB) und über den Werkvertrag (§§ 631 ff. BGB).

§ 3

Allgemeine Pflichten der Auftragnehmer

1. Die Leistungen müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik, dem Grundsatz der größtmöglichen Wirtschaftlichkeit, auch hinsichtlich der späteren Unterhaltungs- und Betriebskosten, und den öffentlich-rechtlichen Bestimmungen entsprechen. Der Auftragnehmer hat sich rechtzeitig zu vergewissern, ob seiner Planung öffentlich-rechtliche Hindernisse und Bedenken entgegenstehen.
2. Als Sachwalter des Auftraggebers darf der Auftragnehmer keine Unternehmer- oder Lieferanteninteressen vertreten. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich schriftlich darauf hinzuweisen, wenn ein Mitwirkungsverbot im Sinne von § 6 Vergabeverordnung (VgV) vorliegen könnte.
3. Notwendige Überarbeitungen der Unterlagen bei unverändertem Programm und bei nur unwesentlich veränderten Anforderungen sind unverzüglich vorzunehmen und begründen keinen Anspruch auf zusätzliche Vergütung.
4. Der Auftragnehmer hat seiner Planung die schriftlichen Anordnungen und Anregungen des Auftraggebers zugrunde zu legen und etwaige Bedenken hiergegen dem Auftraggeber unverzüglich und schriftlich mitzuteilen; er

hat seine vereinbarten Leistungen vor ihrer endgültigen Ausarbeitung mit dem Auftraggeber abzustimmen.

5. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber alle Zeichnungen, Beschreibungen und Berechnungen in 4facher kopierfähiger Ausfertigung in Farbe sowie zusätzlich in digitaler Form (als pdf-Datei und zusätzlich in einem bearbeitbaren Format als dwg-, doc- oder xls-Datei) zu übergeben. Der Auftragnehmer hat alle Ausfertigungen im erforderlichen Umfang zu bearbeiten, d.h. insbesondere normgerecht, farbig und mit Symbolen anzulegen und DIN-gerecht zu falten. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Vergabeunterlagen einschließlich aller Zeichnungen, Beschreibungen und Berechnungen, die für die Durchführung der Vergabeverfahren zur Vergabe der Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge erforderlich sind, in der jeweils erforderlichen Anzahl zu vervielfältigen.

§ 4

Zusammenarbeit zwischen Auftraggeber, Auftragnehmer und anderen fachlich Beteiligten

1. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber regelmäßig über den Inhalt und Ablauf seiner Leistungen und über alle wesentlichen und den geplanten Inhalt und Ablauf beeinträchtigenden Ereignisse schriftlich zu unterrichten. Der Auftraggeber wird der Auftragnehmer seinerseits über alle den geplanten Inhalt und Ablauf der Leistungen des Auftragnehmers beeinträchtigenden Ereignisse unterrichten, dazu gehört auch die Unterrichtung über die Leistungen, die ggfs. andere fachlich Beteiligte, zu erbringen haben, und über die mit diesen vereinbarten Termine/Fristen.

2. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den anderen fachlich Beteiligten die notwendigen Angaben und Unterlagen so rechtzeitig zu liefern, dass diese ihre Leistungen ordnungsgemäß erbringen können. Auf den Umstand, dass der Auftraggeber und andere fachlich Beteiligte ihnen obliegende Leistungen, insbesondere Vorleistungen für den Auftragnehmer nicht oder nicht ordnungsgemäß erbracht haben und der Auftragnehmer dadurch in der Ausführung seiner Leistungen behindert ist oder ihm hierdurch Mehrkosten entstehen, kann er sich gegenüber dem Auftraggeber nur berufen, wenn und soweit er diese Behinderung dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich angezeigt hat.

§ 5

Vertretung des Auftraggebers durch der Auftragnehmer

1. Der Auftragnehmer ist zur Wahrung der Rechte und Interessen des Auftraggebers im Rahmen der ihm übertragenen Leistungen berechtigt und verpflichtet. Er hat den Auftraggeber unverzüglich über Umstände zu unterrichten, aus denen sich Ansprüche gegen mit der Bauausführung beauftragte Unternehmen ergeben können. Die Geltendmachung derartiger Ansprüche obliegt dem Auftraggeber.
2. Der Auftragnehmer darf keine finanziellen Verpflichtungen für den Auftraggeber eingehen. Dies gilt auch für den Abschluss, die Änderung und Ergänzung von Verträgen, die Vereinbarung neuer Preise und die Anerkennung von Stundenlohnrechnungen. Eine Ausnahme besteht nur, wenn Gefahr im Verzug ist und der Auftraggeber nicht zu erreichen ist.

§ 6

Termine, Fristen

1. Für die Durchführung der vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen werden folgende Termine vereinbart:

1.1 Beginn mit der Genehmigungsplanung:	13.02.2018
1.2 Einreichung des vollständigen Bauantrags:	30.03.2018
1.3 Beginn mit der Ausführungsplanung:	02.04.2018
1.4 Baubeginn in den Sommerferien 2018	(26.07.-08.09.2018)
1.5 Fertigstellung der gesamten Baumaßnahme Bildungscampus Grünsfeld	31.08.2020

Diese Termine werden Vertragsbestandteil und sind von dem Auftragnehmer einzuhalten. Für den in Abs. 1.2 genannten Termin gilt die Vertragsstrafenregelung des § 16.

2. Im Übrigen wird der Auftragnehmer nach Vertragsabschluss einen Rahmenterminplan erarbeiten und mit dem Auftraggeber abstimmen. Den vom Auftraggeber freigegebene Rahmenterminplan werden die Parteien zum Bestandteil des Vertrages machen. Die Leistungen des Auftragnehmers sind dann nach den verbindlichen Terminen des Rahmenterminplans zu erbringen. Die in der Folgezeit festgelegten Zwischen-, End- und sonstigen Termine werden ebenfalls Vertragsbestandteil. Diese Termine werden für den Auftragnehmer verbindlich, wenn er diesen zustimmt oder wenn sie ihm so rechtzeitig mitgeteilt werden, dass er sie bei Anwendung üblicher Sorgfalt und zumutbarer organisatorischer Maßnahmen einhalten kann.

3. Werden Terminüberschreitungen erkennbar, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich schriftlich und unter Angabe der Gründe zu unterrichten und Vorschläge zur Kompensation der Terminüberschreitung zu unterbreiten. Sind Terminüberschreitungen vom Auftragnehmer zu vertreten, so steht dem Auftraggeber nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist das Recht zur fristlosen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund zu.
4. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, an den regelmäßigen, vom Auftraggeber geleiteten Koordinationsbesprechungen und an Gremiensitzungen des Auftraggebers und seiner Mitglieder teilzunehmen.

§ 7

Kosten

Zeichnet sich ab, dass die in der Kostenberechnung ermittelten Kosten bei der Planung oder nach dem Ergebnis einer Ausschreibung einer Leistung nicht ausreichen, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich mit angemessener Begründung über die voraussichtlichen Mehrkosten zu unterrichten. Der Auftragnehmer hat unter Darlegung der aus seiner Sicht mögliche Handlungsvarianten Einsparmöglichkeiten vorzuschlagen. Bei den Einsparvorschlägen berücksichtigt der Auftragnehmer nicht nur die Investitionskosten, sondern auch die Folgekosten, beispielsweise Betriebs- und Unterhaltungskosten. Für notwendige Änderungsplanungen steht dem Auftragnehmer nur dann eine zusätzliche Vergütung zu, wenn seine Kostenermittlung nicht mit einem Mangel behaftet war.

§ 8

Vergütung

1. Der Auftragnehmer erhält für die nach § 1 Abs. 3 zu erbringenden Leistungen der Stufe 1 eine Vergütung nach Maßgabe seines Honorarangebots vomeinschließlich der Honorarermittlung (Anlage 6). Für das Honorar für die Grundleistungen sind die anrechenbaren Kosten des Objekts auf der Grundlage der Kostenberechnung vom 26.01.2017 (Anlage 5), die im Honorarangebot angegebenen Honorarzonen und der im Honorarangebot angegebene Umbauzuschlag von maßgebend. Für die Abgeltung der Nebenkosten erhält der Auftragnehmer eine Pauschale von% des Nettohonorars für die nach § 1 Abs. 3 beauftragten Grundleistungen/..... eine Pauschale in Höhe von € netto. Mit dem Pauschalfestpreis sind sämtliche Nebenkosten abgegolten, insbesondere auch alle nach diesem Vertrag vom Auftragnehmer zu erbringenden Nebenleistungen sowie Reisekosten.
2. § 8 Abs. 1 gilt entsprechend für Leistungen der Stufe 2, sofern und soweit der Auftraggeber Leistungen der Stufe 2 schriftlich beauftragt hat.
3. Ein Anspruch auf Vergütung von Leistungen nach Zeitaufwand besteht nur, wenn und soweit der Auftragnehmer den Auftraggeber vor Erbringung dieser Leistungen schriftlich auf das Entstehen einer solchen zusätzlichen Vergütung unter Angabe deren voraussichtlicher Höhe hingewiesen und der Auftraggeber die Durchführung dieser Arbeiten angeordnet hat. Über derartige Leistungen sind monatliche Listen einzureichen, in denen die geleisteten Arbeitsstunden und die ggf. gesondert zu berechnenden Sachkosten aufzuführen sind. Die Listen müssen alle Angaben enthalten, die zur Prüfung der Rechnung erforderlich sind. Zu den Angaben gehören

das Datum, die Namen und die Qualifikationen der Mitarbeiter, die geleisteten Arbeitsstunden je Mitarbeiter und die Art der Leistung. Die Abzeichnung von Stundenlohnzetteln beinhaltet nur ein Anerkenntnis bezüglich Art und Umfang der erbrachten Leistungen, begründet jedoch keinen Vergütungsanspruch. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, für Leistungen, die nach Zeitaufwand abgerechnet werden, besonders leistungsfähige Mitarbeiter einzusetzen.

4. Für Leistungen, für die nach § 8 Abs. 3 ein Anspruch auf Vergütung nach Zeitaufwand besteht, gelten die nachfolgend aufgeführten Stundensätze:

Projektleiter (Architekt): €/Stunde

Projektmitarbeiter (Architekt/Ingenieur): €/Stunde

Technischer Zeichner: €/Stunde.

Die angegebenen Stundensätze verstehen sich einschließlich Nebenkosten. Der Auftragnehmer ist an die angegebenen Stundensätze und Nebenkosten bis zum 31.12.2020 gebunden. Mit den Stundensätzen sind sämtliche Nebenkosten abgegolten, insbesondere auch alle nach diesem Vertrag vom Auftragnehmer zu erbringenden Nebenleistungen sowie Reisekosten. Reisezeiten werden nicht vergütet.

5. Alle Honorare und Stundensätze verstehen sich zzgl. der jeweils geltenden Umsatzsteuer.
6. Eine Abtretung von Honoraransprüchen an Dritte ist nur mit Zustimmung des Auftraggebers wirksam. Der Auftraggeber wird die Zustimmung nur aus wichtigem Grund versagen.

§ 9

Zahlungen

1. Der Auftragnehmer erhält auf Anforderung Abschlagszahlungen für nachgewiesene und mangelfreie Leistungen. Die Anweisung der jeweiligen Abschlagszahlung erfolgt innerhalb einer Frist von 30 Kalendertagen.
2. Nach vollständiger Erbringung der Leistungen der Stufe 1 ist der Auftragnehmer verpflichtet, eine prüfbare Teilschlussrechnung zu stellen. Eine Teilschlusszahlung einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer für die Leistungen der Stufe 1 wird gewährt, wenn der Auftragnehmer alle Leistungen der Stufe 1 vollständig und vertragsgemäß erbracht hat und eine prüfbare Teilschlussrechnung eingereicht hat.
3. Wird der Auftragnehmer mit Leistungsstufe 2 beauftragt, gilt § 9 Abs. 2 entsprechend, wenn der Auftragnehmer alle Leistungen der Leistungsphasen 5-8 vollständig und vertragsgemäß erbracht hat und eine prüfbare Teilschlussrechnung eingereicht hat. Die Schlusszahlung für die übrigen Leistungen wird fällig, wenn der Auftragnehmer sämtliche Leistungen aus diesem Vertrag vertragsgemäß erfüllt und eine prüfbare Schlussrechnung eingereicht hat. Die Anweisung der Teilschlusszahlung und der Schlusszahlung erfolgt jeweils innerhalb einer Frist von 30 Kalendertagen.
4. Bei Rückforderungen des Auftraggebers aus Überzahlungen kann sich der Auftragnehmer nicht auf den Wegfall der Bereicherung aus § 818 Abs. 3 BGB berufen.

5. Jede Rechnung des Auftragnehmers muss – prüffähig aufgeschlüsselt – eine Aufstellung der erbrachten Leistungen, eine Honorarermittlung und eine Aufstellung der bereits angewiesenen Abschlagszahlungen enthalten.

6. Alle Zahlungen des Auftraggebers werden auf folgendes Konto überwiesen:

Kontonummer:

BLZ:

Kreditinstitut:

Kontoinhaber:

§ 10

Auskunftspflicht des Auftragnehmers

1. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber während und auch nach Erfüllung seiner Leistungen nach Aufforderung unverzüglich und ohne besondere Vergütung Auskunft zu erteilen. Dies gilt auch dann, wenn das Vertragsverhältnis vorzeitig beendet wird.

2. Die vom Auftragnehmer zur Erfüllung dieses Vertrages gefertigten und beschafften Unterlagen sind dem Auftraggeber nach Vertragsende oder jederzeit auf Verlangen auszuhändigen. Sie werden sein Eigentum. Die dem Auftragnehmer überlassenen Unterlagen sind dem Auftraggeber spätestens nach Erfüllung ihres Auftrags zurückzugeben. Zurückbehaltungsrechte des Auftragnehmers sind ausgeschlossen. Dies gilt auch dann, wenn das Vertragsverhältnis vorzeitig endet.

§ 11

Haftpflichtversicherung

1. Zur Sicherung etwaiger Ersatzansprüche aus diesem Vertrag hat der Auftragnehmer den Abschluss einer Haftpflichtversicherung nachzuweisen.

Die Deckungssummen müssen jeweils mindestens betragen:

- für Personenschäden € 2 Mio.
- für sonstige Schäden € 0,5 Mio.

Die Deckungssummen müssen für mehrere Verstöße eines Versicherungsjahres mindestens zweifach zur Verfügung stehen. Mängel am Bauwerk müssen ausdrücklich mitversichert sein.

2. Der Auftragnehmer hat vor dem Nachweis des Versicherungsschutzes keinen Anspruch auf Leistungen des Auftraggebers. Der Auftraggeber kann Zahlungen vom Nachweis des Fortbestehens des Versicherungsschutzes abhängig machen.
3. Der Auftragnehmer ist zur unverzüglichen schriftlichen Anzeige verpflichtet, wenn und soweit die Deckung nicht mehr in der vereinbarten Höhe besteht.

§ 12

Projektteam

1. Projektleiter und Vertreter des Auftragnehmers gegenüber dem Auftraggeber und anderen fachlich Beteiligten ist Frau/Herr, Objektplaner ist Frau/Herr, Innenarchitekt ist Frau/Herr, Bauleiter ist Frau/Herr

2. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, durch geeignete organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass die in Abs. 1 genannten Personen für die gesamte Leistungserbringung zur Verfügung stehen.
3. Ein Austausch der im Abs. 1 genannten Personen ist nur mit vorheriger Zustimmung des Auftraggebers zulässig. Die Zustimmung darf nur aus wichtigem Grund verweigert werden. Ein Verstoß des Auftragnehmers gegen diese Verpflichtung berechtigt den Auftraggeber zur Kündigung aus wichtigem Grund.
4. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, zur Leistungserbringung neben den in Abs. 1 genannten Personen nur ausreichend qualifizierte Mitarbeiter mit angemessener Berufspraxis einzusetzen. Abweichungen hiervon bedürfen der Genehmigung des Auftraggebers, die nur aus wichtigem Grund verweigert werden darf. Ein Verstoß hiergegen berechtigt den Auftraggeber zur Kündigung aus wichtigem Grund.
5. Kommt der Auftragnehmer seine Pflichten nach Abs. 4 nicht nach, ist der Auftraggeber zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt.
6. Mitarbeiter des Auftragnehmers werden nicht in den Betrieb des Auftraggebers eingegliedert, sondern erbringen ihre Tätigkeit nach Ort, Zeit und Ausführung im Wesentlichen selbständig. Weisungs- und Aufsichtsbefugnisse über die eingesetzten Mitarbeiter übt der Auftragnehmer selbst aus.

§ 13

Unterbeauftragung

1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Leistungen selbst zu erbringen und/oder durch folgende, im Angebot des Auftragnehmers (Anlage 6) aufgeführte Unternehmen erbringen zu lassen:

.....

2. Die in Abs. 1 genannten Unternehmen dürfen nur nach schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers ausgewechselt werden. Die Zustimmung darf nur aus wichtigem Grund (beispielsweise mangelnde Eignung) verweigert werden.
3. Eine Unterbeauftragung darf nur nach schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers erfolgen. Die Zustimmung darf nur aus wichtigem Grund (beispielsweise mangelnde Eignung) verweigert werden.
4. Verstößt der Auftragnehmer gegen Abs. 2 oder 3, ist der Auftraggeber zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt.

§ 14

Urheberrecht

1. Soweit die vom Auftragnehmer gefertigten Unterlagen und das ausgeführte Werk ganz oder in Teilen urheberrechtlich geschützte Werke der Baukunst sind, darf der Auftraggeber die Unterlagen für die im Vertrag genannten Baumaßnahmen und das ausgeführte Werk ohne Mitwirkung des

Auftragnehmern nutzen. Die Unterlagen dürfen auch für eine etwaige Wiederherstellung des ausgeführten Werks benutzt werden.

Der Auftraggeber darf die Unterlagen sowie das ausgeführte Werk ohne Mitwirkung des Auftragnehmers ändern, wenn dies für die Nutzung erforderlich ist. Dies gilt nicht, wenn die Änderungen der Unterlagen oder des ausgeführten Werks zu Entstellungen oder anderen Beeinträchtigungen i.S.v. § 14 Urheberrechtsgesetz führen oder die Interessenabwägung im Einzelfall ergibt, dass das Gebrauchsinteresse des Auftraggebers hinter dem Schutzinteresse des Auftragnehmers zurücktreten muss. In diesen Fällen wird der Auftraggeber den Auftragnehmer über das Vorhaben unterrichten und ihm Gelegenheit geben, innerhalb einer vom Auftraggeber bestimmten angemessenen Zeit mitzuteilen, ob und in welcher Weise er mit der Änderung einverstanden ist.

Der Auftraggeber hat das Recht zur Veröffentlichung unter Namensangabe des Auftragnehmers. Das Veröffentlichungsrecht des Auftragnehmers unterliegt der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers, wenn Geheimhaltungsinteressen des Auftraggebers durch die Veröffentlichung berührt werden.

Der Auftraggeber kann seine Befugnisse aus dieser Regelung im Rahmen des § 34 Urheberrechtsgesetz auf den jeweiligen zur Verfügung über das Grundstück Berechtigten übertragen.

2. Soweit die vom Auftragnehmer gefertigten Unterlagen und das ausgeführte Werk keinen Urheberrechtsschutz genießen, darf der Auftraggeber die Unterlagen für die im Vertrag genannte Baumaßnahme ohne Mitwirkung des Auftragnehmers nutzen und ändern. Dasselbe gilt auch für das ausgeführte Werk. Der Auftraggeber hat das Recht zur Veröffentlichung unter Namensangabe des Auftragnehmers. Das Veröffentlichungsrecht des Auftragnehmers unterliegt der vorherigen schriftlichen Zustimmung des

Auftraggebers. Der Auftraggeber kann seine Rechte auf den jeweiligen zur Verfügung über das Grundstück Berechtigten übertragen.

3. § 14 Abs. 1 und 2 gelten auch, wenn das Vertragsverhältnis vorzeitig endet.

§ 15

Geheimhaltung

1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur absoluten Verschwiegenheit im Verhältnis zu Dritten, zu denen auch die Medien zählen, hinsichtlich sämtlicher nicht frei zugänglicher Kenntnisse und Informationen über das Projekt einschließlich der Inhalte aller vom Auftraggeber eingegangenen Vertragsbeziehungen. Dies gilt insbesondere für die Vorbereitung und Durchführung von Vergabeverfahren. Ein Verstoß gegen diese Verschwiegenheitsverpflichtung kann einen wichtigen Grund zur fristlosen Kündigung begründen. Werden dem Auftragnehmer Unterlagen vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt, darf er diese Unterlagen an Dritte nur nach vorheriger Zustimmung des Auftraggebers weitergeben.
2. § 15 Abs. 1 gilt auch, wenn das Vertragsverhältnis vorzeitig endet.

§ 16

Vertragsstrafen

1. Überschreitet der Auftragnehmer schuldhaft den Termin für die Einreichung des vollständigen Bauantrags nach § 6 Abs. 1.2, ist er zur Zahlung einer Vertragsstrafe pro Werktag der Zuwiderhandlung in Höhe von 0,2 % der Summe des Nett Honorars für alle nach § 1 Abs. 3 zu erbringenden

Leistungen der Stufe 1 verpflichtet. Die Höhe der Vertragsstrafe nach Satz 1 ist auf 5 % der Summe des Nett Honorars für alle nach § 1 Abs. 3 zu erbringenden Leistungen der Stufe 1 begrenzt.

2. Die Vertragsstrafe nach § 16 Abs. 1 fällt je Werktag für die Dauer der Zuwiderhandlung an, wobei Anfangs- und Endtage voll gezählt werden.
3. Der Auftragnehmer bleibt ungeachtet der Verpflichtung zur Zahlung der Vertragsstrafe nach Abs. 1 verpflichtet, die in § 16 Abs. 1 genannte Vertragspflicht zu erfüllen (§ 341 Abs. 1 BGB).
4. Die Höhe aller Vertragsstrafen nach § 16 Abs. 1 und der Vertragsstrafen nach Maßgabe der Besonderen Vertragsbedingungen LTMG-BW (Anlage 1) ist insgesamt auf 5 % der Summe des Nett Honorars für alle nach § 1 Abs. 3 zu erbringenden Leistungen der Stufe 1 begrenzt.
5. Nimmt der Auftraggeber die Erfüllung einer strafbewehrten Verpflichtung des Auftragnehmers an, so kann er die Vertragsstrafe nur verlangen, wenn er sich das Recht dazu spätestens bei der Schlusszahlung vorbehält. D.h., die Vertragsstrafe muss spätestens mit der Schlusszahlung geltend gemacht werden. Der Auftraggeber kann die Vertragsstrafe von der sich aus der Schlussrechnung ergebenden Honorarforderung des Auftragnehmers in Abzug bringen.

§ 17

Kündigung

1. Der Auftragnehmer kann diesen Vertrag nur aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund liegt auch vor, wenn die Baumaßnahme nicht durchgeführt oder nicht weitergeführt wird. Der Auftraggeber darf den Vertrag jederzeit kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
2. Wird aus einem Grund gekündigt, den der Auftraggeber zu vertreten hat, erhält der Auftragnehmer das Honorar für die bis zum Zugang der Kündigung ordnungsgemäß erbrachten Teilleistungen. Für noch nicht erbrachte Leistungen richtet sich das Honorar des Auftragnehmers nach § 648 BGB.
3. Hat der Auftragnehmer den Kündigungsgrund zu vertreten, so sind nur die bis dahin erbrachten nachgewiesenen Leistungen zu vergüten, soweit sie vom Auftraggeber verwertet werden können. Außerdem sind die dafür nachweisbar entstandenen notwendigen Nebenkosten zu erstatten. Schadensersatzansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.

§ 18

Haftung und Verjährung

1. Mängelansprüche richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
2. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt fünf Jahre.

3. Die Verjährung beginnt mit der Erfüllung der letzten nach dem Vertrag zu erbringenden Leistung.

§ 19

Vertragsänderungen und Schlussbestimmungen

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dieses Formerfordernis kann nur schriftlich abbedungen werden. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam sein, wird die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt.

Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine im Sinn des Vertrages gleichwertige Regelung zu ersetzen, die dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien nach Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, sofern sie die Unwirksamkeit der Regelung gekannt hätten.

Grünsfeld, den

Grünsfeld, den

.....

.....

Auftraggeber

Auftragnehmer